

Satzung des Fördervereins der katholischen Grundschule Aachen-Verlautenheide

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städtischen Katholischen Grundschule Aachen-Verlautenheide".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Städtischen Katholischen Grundschule in Aachen-Verlautenheide.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gestellung finanzieller Mittel zur Anschaffung von Unterrichts- und Lehrmitteln, zur Durchführung von Schulveranstaltungen und die Organisation zusätzlicher Bildungsmaßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder, der sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereines einverstanden erklärt, kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über sie entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß, oder, wenn ein einstimmiger Beschluß nicht herbeigeführt werden kann, die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Jahres zu erklären.

Der Ausschuß aus dem Verein erfolgt automatisch, wenn das Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrages oder außerordentlicher Beiträge bis zum Ende des Jahres nicht geleistet hat.

Der Ausschuß aus dem Verein ist außerdem zulässig, wenn das Mitglied die Aufgabenstellung des Vereines bewusst in erheblichem Umfange erschwert oder den Zwecken des Vereines zuwider handelt. Über den Ausschuß entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Dieser Beitrag ist jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Mitglieder, die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten, haben den Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

Je zwei der drei Vorstandsmitglieder bilden gemeinsam den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- DM im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlußfassung der Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Der Ankündigung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Schriftführers.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, soweit sich die Vollmacht auf die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebene Tagesordnung bezieht. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
- Beschlußfassung über Auflösung des Vereines,
- Beschlußfassung in den in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email, auf der Homepage der KGS Verlautenheide und im Schaukasten des Fördervereines.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt haben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit beschließen, wenn eine solche in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt ist.

Die Mitgliederversammlung, die von einem Vorstandsmitglied geleitet wird, faßt, soweit sie dazu nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über den Ausschuß eines Mitgliedes und über eine Änderung der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen, die der an Lebensjahren älteste Teilnehmer der Versammlung als Versammlungsleiter durchführt, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter und mindestens der Wortlaut der Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereines erfolgt durch ein Mitglied als Kassenprüfer; für Wahl und Amtsdauer des Kassenprüfers gilt die Vorschrift über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

Dem Kassenprüfer ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenführung einzuräumen. Die Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu informieren.

§ 13 Ausschüsse

Zur Erfüllung von Teilen der Aufgaben des Vereines können zeitlich beschränkt Ausschüsse gebildet werden.

Über Art und Dauer eines Ausschusses und den Umfang der ihm übertragenen Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereines

Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines als Sachvermögen an die Städtische Katholische Grundschule in Aachen-Verlautenheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern der Auflösungsbeschluß keine andere Bestimmung über eine Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke enthält.